

BStGer RR.2018.203 vom 5. Juli 2018

Bundesstrafgericht, 2018-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2018.203

FR: TPF RR.2018.203 du 5 juillet 2018

IT: TPF RR.2018.203 del 5 luglio 2018

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Russland. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG).

Erwägungen

E. 3

März 2015 E. 3.2 und RR.2011.178 vom 30. Januar 2012 E. 3.2);

- im Falle, dass um Herausgabe von Unterlagen ersucht wird, die im Rahmen des nationalen Strafverfahrens erstellt wurden, Personen, gegen die sich das betreffende schweizerische Strafverfahren richtet, zur Beschwerdeführung grundsätzlich nicht berechtigt sind (vgl. Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2012.206 vom 19. Dezember 2012 E. 2.3); die Legitimation eines Eigentümers oder Mieters allenfalls dann bejaht werden kann, wenn die rechtshilfweise Herausgabe Unterlagen betrifft, die im Rahmen eines nationalen Strafverfahrens beschlagnahmt wurden (Entscheidungen des Bundesstrafgerichts RR.2015.284 vom 9. März 2016 vom 9. März 2016 E. 1.3.2; RR.2013.228 vom 25. Februar 2014 E. 2.2.2; RR.2009.242 vom 17. Juni 2010 E. 2.2; RR.2007.112 vom 19. Dezember 2012 E. 2.5);

- 4 -

- dass die hier angefochtene Schlussverfügung lediglich die Herausgabe des Verzeichnisses der anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellten Gegenstände betrifft, welches im Rahmen des gegen die Beschwerdeführerin geführten nationalen Strafverfahrens erstellt wurde (act. 1.1);

- die Beschwerdeführerin im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung von der rechtshilfweise Herausgabe des Verzeichnisses nicht unmittelbar berührt und damit nicht beschwerdeberechtigt ist, weshalb auf die Beschwerde ohne Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 57 Abs. 1 VwVG e contrario) nicht einzutreten ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG); die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.– festzusetzen ist (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und Art. 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]);

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.